

**Begründung**  
**zum Bebauungsplan Nr. 11**  
**für das Gebiet "Bergkoppel"**  
**der Gemeinde Rickling**

## 1. Entwicklung des Planes

Die Gemeindevertretung Rickling hat am 27.11.97 den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet "Bergkoppel" bestehend aus 2 Teilgeltungsbereichen M. 1:1000 und M. 1:2000 gefaßt. Teilgeltungsbereich 1 beinhaltet den größten Teil des Flurstückes 5/13, Flur 8 der Gemarkung Neuerfrade-Rickling. Teilgeltungsbereich 2 enthält die Ausgleichsfläche "Am Kiesberg" einer Teilfläche des Flurstückes 7/1, ebenfalls Flur 8 der Gemarkung Neuerfrade-Rickling. Im Flächennutzungsplan soll das Baugebiet als Wohnbauflächen ausgewiesen werden, dazu wird die Flächennutzungsplanänderung parallel betrieben.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage der §§ 1-4 und 8-13 Baugesetzbuch (BauGB) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

## 3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Das 1,125 ha große geplante Baugebiet an der Bergkoppel (Teilgeltungsbereich 1) liegt im Westen der Gemeinde Rickling. Die Südseite des Baugebietes grenzt an die Straße "Bergkoppel". Auf Verkehrsflächen entfallen 0,246 ha und auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Knickflächen 0,136 ha, so daß sich eine Nettobaufläche von 0,491 ha ergibt. Die Grünfläche vor der Sozialstation und dem Feuerwehrgerätehaus weist eine Fläche von 0,252 ha auf. Auf die Ausgleichsfläche "Am Kiesberg" entfallen rd. 0,25 ha (Teilgeltungsbereich 2).

Die genaue Lage und der Umfang ergeben sich aus der Planzeichnung Teil A mit den Teilgeltungsbereichen und dem Übersichtsplan (1:25000). Die Ausgleichsfläche liegt 200 m südlich des B-Plangebietes, zwischen der Straße "Am Kiesberg" und dem Bundesbahngelände.

## 4. Inhalt der Planung

4.1 Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Voraussetzung für den Bau von 8 Einzelhäusern geschaffen, die sich westlich und nördlich an der Straße

"Bergkoppel" gruppieren. Im Norden wird das Baugebiet durch einen vorhandenen Knick abgegrenzt, im Süden bildet die vorhandene Bebauung die Grenze. Nach Osten schließt die öffentliche Grünfläche "Parkanlage" die Bebauung ab, die Westgrenze bildet das Bahngelände.

Die Festsetzungen über das Nutzungsmaß orientieren sich an der umgebenden in der Gemeinde vorherrschenden aufgelockerten Bebauung.

Die Wohnungen pro Wohngebäude werden auf maximal zwei beschränkt, um den aufgelockerten Gebietscharakter zu bewahren. Die baugestalterischen Festsetzungen lassen weitgehend individuelle Gestaltungsmöglichkeiten zu.

Der Ausschluß der Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO soll den Wohngebietscharakter weiter hervorheben und die Anwohner vor dem sonst damit verbundenen Verkehrslärm der Kunden durch An- und Abfahren schützen.

## 4.2 Verkehrsflächen

Das Baugebiet wird durch die vorhandene Straße "Bergkoppel" erschlossen, die am Ende durch einen Wendeplatz mit Parkplätzen, sowie Bankettfläche mit Sickermulde und anschließender Heckenbepflanzung ergänzt wird.

Die Verkehrsfläche wird entsprechend Regelprofil ausgebaut. Vorgesehen sind 4 Parkplätze in Senkrechtaufstellung.

Die Wege 1 und 2 stellen eine fußläufige Verbindung zum angrenzenden "Apfelgarten" her, sie werden in der vorgesehenen Breite aus Wegekies und Recyclingschotter wasserdurchlässig hergestellt.

## 4.3 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

### 4.3.1 *Wasserversorgung*

Die Wasserversorgung erfolgt von der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde Rickling, die um die Hausanschlußleitungen ergänzt werden muß.

### 4.3.2 *Löschwasser*

Die Löschwasserversorgung ist bereits durch einen Hydranten gesichert.

#### 4.3.3 *Abwasserbeseitigung*

4.3.3.1 Das Schmutzwasser wird im Trennsystem zu der bestehenden Kläranlage der Gemeinde geführt, die für 3000 Einwohnergleichwerte ausgelegt ist. Zur Zeit sind ca. 2400 Einwohnergleichwerte angeschlossen, so daß der Anschluß des Baugebietes problemlos erfolgen kann.

4.3.3.2 Das Oberflächenwasser aus dem Baugebiet ist auf den Grundstücken flächig zu versickern, geeigneter Boden dafür steht an. Die Zufahrten und Stellplätze zu den Privatgrundstücken müssen einen wasserdurchlässigen Aufbau erhalten. Im Bereich der öffentlichen Parkplätze und der Zufahrten ist das Pflaster breitfugig auf einem wasserdurchlässigen Unterbau zu verlegen. Die Entwässerung der Straße erfolgt über breite Sickermulden, die im Untergrund um ein Sickerrohr ergänzt werden. Die Versickerung wird in dem Entwurf zu Erschließung des Gebietes nachgewiesen.

#### 4.3.4 *Abfallbeseitigung*

Die Abfallbeseitigung führt der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg durch. Der Abfall wird zur zentralen Deponie des Kreises nach Damsdorf verbracht.

#### 4.3.5 *Stromversorgung*

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz seitens der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG (Schlesweg).

#### 4.3.6 *Gasversorgung*

Die Gasversorgung kann über das vorhandene Netz seitens der Hamburger Gaswerke erfolgen.

#### 4.3.7 *Telekommunikation*

Das Baugebiet wird an die Kommunikationsnetze der Deutschen Bundespost angeschlossen.

#### 4.3.8 *Straßenbeleuchtung*

Die Straßenbeleuchtung erfolgt über das gemeindliche Beleuchtungsnetz und wird entsprechend ergänzt.

## 5. Immissionen/Altlasten

- 5.1 Anlagen und Betriebe, von denen unzulässige Lärm- Staub- oder Geruchs-  
immissionen auf das Plangebiet einwirken können, sind nicht vorhanden.
- 5.2 Für Altlasten aus Altstandorten gibt es keine Hinweise.

## 6. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flächen stehen im  
Eigentum der Gemeinde Rickling und werden im Eigentümerverzeichnis  
aufgeführt.

## 7. Kosten

Für die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen entstehen voraussichtlich  
folgende Kosten:

Grunderwerb Ausgleichsfläche -	70.500,-- DM
Begrünung	10.000,-- DM
Straßenbau	200.000,-- DM
Regenwasserkanal	10.000,-- DM
Schmutzwasserkanalhausanschlüsse	18.500,-- DM
Wasserversorgungshausanschlüsse	14.000,-- DM
Vermessung	10.000,-- DM
	<u>333.000,-- DM</u>
+ 5 % Unvorhergesehenes	16.650,-- DM
	<u>349.650,-- DM</u>
+ 16 % MWST.	<u>55.944,-- DM</u>
	<u>405.594,-- DM</u>
+ 15 % Nebenkosten, Ing.-Honorar und Rundung	405.594,-- DM
	<u>466.000,-- DM</u>
	=====

Gemäß § 129 Abs. 1 BauGB trägt die Gemeinde mindestens 10 % des beitragsfähigen  
Erschließungsaufwandes.

## 8. Naturschutzfachbeitrag

## 8. 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Planungsanlaß:

Zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohngrundstücken in der Gemeinde Rickling ist die Aufstellung des B. - Planes Nr. 11 "Bergkoppel" erforderlich geworden.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den zu überplanenden Bereich *Dorfgebiet* dar. Ein festgestellter Landschaftsplan (LP) existiert nicht.

Um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Baugesetzbuches im Bauleitplanaufstellungsverfahren berücksichtigen zu können, ist die Aufstellung eines Naturschutzfachbeitrages notwendig.

### 8.1.2 Rechtliche Grundlagen:

Die Aufstellung des Naturschutzfachbeitrages erfolgt auf der Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB), § 9
- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), § 6, § 8 a-c, § 8
- des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG), § 6, § 8 a
- des Landschaftsrahmenplanentwurfes 1996 für das Gebiet des Kreises Segeberg
- des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 8. November 1994,
- des Knickerlasses des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 30.08.1996.

### 8.1.3.1 Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplanentwurf, Stand 1996

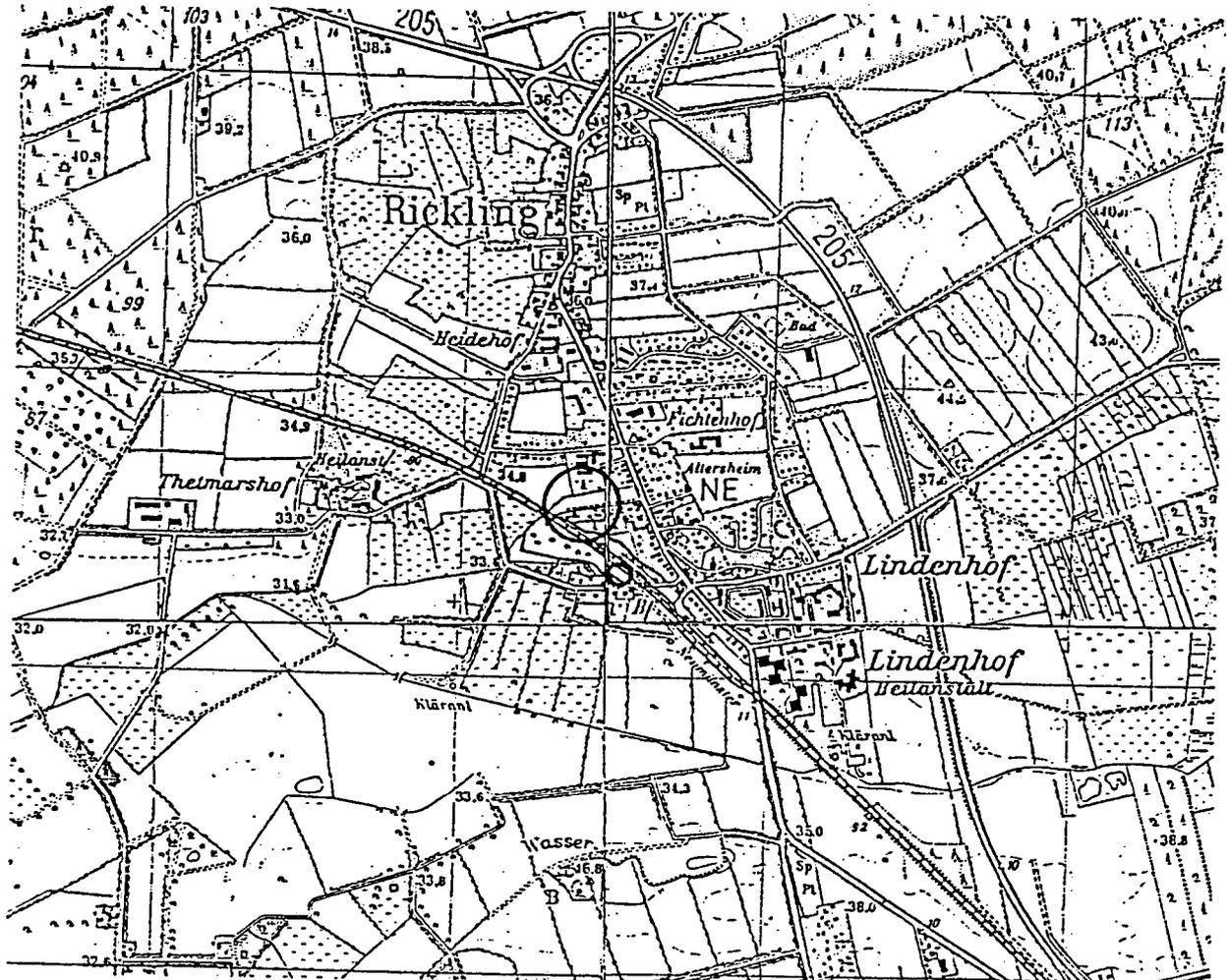
- Lage des Eingriffsraumes in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.  
"Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur, insbesondere der Zugänglichkeit der Landschaft (Erschließung u.a.), als Freizeit- und Erholungsräume eignen." (LRP-Entwurf, S. 125)
- Lage des Eingriffsraumes in einem überörtlichen Gebiet mit besonderer Bedeutung zur Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen.  
Diese Darstellung ist hier wegen der innerörtlichen Lage und der geringen Größe der Eingriffsfläche ohne Bedeutung.
- Der Eingriffsraum berührt keine Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

### 8.1.3.2 Örtliche Vorgaben :

- Landschaftsökologische Vorplanung (SCHLEEF, 1993), Gemeinde Rickling (betrifft nicht die innere Ortslage).

**8. 1.4 Lage:**

Die Eingriffsfläche liegt zwischen Dorfstraße (K 52) und der Bahnstrecke Bad Segeberg - Neumünster zentral im Ort. Eine externe Kompensationsfläche liegt etwa 100 m weiter südlich (kleiner Kreis). Die genaue Lage ist im Übersichtsplan dargestellt.



Übersichtsplan M. = 1 : 25000

**8. 1.5 Aufgabe des Naturschutzfachbeitrages:**

Der Fachbeitrag soll mögliche negative Auswirkungen der Bauleitplanung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermitteln, bewerten und daraus Maßnahmen und Planungen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich oder Ersatz möglicher Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes entwickeln.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 8 Abs.1 BNatSchG).

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (§ 8 Abs. 2 BNatSchG).

Darüber hinaus können gem. § 8 Abs. 9 BNatSchG Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen notwendig werden.

Eingriffe einerseits und Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen andererseits müssen in einem naturräumlichen Zusammenhang liegen; städtebauliche Zusammenhänge sind zu berücksichtigen (Gem. Runderlaß, Zif. 2.2.3). Durch die geplante Novellierung des BauGB können bestimmte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort der Beeinträchtigung planerisch festgesetzt werden.

## 8.2. Bestand und Bewertung von Natur und Landschaft

Um Entscheidungen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen treffen zu können, bedarf es zunächst einer Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft im Plangebiet. Hierzu werden die einzelnen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Biotope sowie das Landschaftsbild untersucht. Eine besondere Erfassung von Flora und Fauna erfolgt nicht.

### 8.2.1 Schutzgut Boden

- Geologischer Untergrund: glazifluviale Ablagerungen (Sander), mit Sand, untergeordnet Kies, (Quelle: Geologische Übersichtskarte 1 : 200 000, CC 2326 Lübeck).
- Naturraum: Holsteinische Vorgeest.
- Bodentyp: Rosterde (Braunerde-Podsol) über Lehm (Quelle: Bodenkarte von Schleswig - Holstein 1 : 500 000, Geologisches Landesamt S. H., 1981).
- Bodenart nach Reichsbodenschätzung: Sand (S), Bodenzahl: 19.

#### Bewertung:

- Versickerungsfähigkeit: Die Versickerung von Oberflächenwässern aus Dach- und Terrassenflächen ist auf den einzelnen Grundstücken aufgrund der Bodenverhältnisse gut möglich. Es handelt sich um naturraumtypische, gegen Verdichtung relativ unempfindliche, nährstoffarme mineralische Böden mit guter Oberflächenwasserdurchlässigkeit und guter mechanischer Filterwirkung für versickerndes Oberflächenwasser. Der Boden im Planungsraum ist durch ehemalige Ackernutzung vorbelastet.
- Artenschutz: Standort mit bedeutendem Entwicklungspotential für an trockene und nährstoffarme Böden gebundene Tierarten (z.B. Eidechsen, Wildbienen, Heuschrecken, Schmetterlinge) und Pflanzenarten (z.B. Heidekraut, Ginster, Heide-Nelke).

### 8.2.2 Schutzgut Wasser:

#### 8.2.2.1 Grundwasser:

Ein oberflächennaher Grundwasserstand läßt sich anhand der aktuellen Vegetationsbedeckung nicht feststellen. Aufgrund der topographischen Situation liegt der Grundwasserstand vermutlich nicht im Bereich der vorgesehenen Bautiefen. Genauere Daten zum Grundwasserstand liegen nicht vor.

#### 8.2.2.2 Altlasten

Ein Altlastenvorkommen im Planungsraum ist nicht bekannt. An der westlichen Planungsraumgrenze befindet sich eine ca. 6 m hohe, grasbewachsene Erdaufschüttungsfläche.

#### 8.2.2.3 Oberflächenwasser:

Offene Still- und Fließgewässer befinden sich nicht im Planungsraum. Niederschläge versickern weitgehend auf der Fläche.

#### Bewertung:

- Aufgrund der hohen Wasserdurchlässigkeit und des hohen mechanischen Filtervermögens haben die örtlichen unversiegelten Bodenhorizonte eine hohe Bedeutung für die oberflächennahe Grundwasserneubildung im Planungsraum. Wegen des geringen Schadstoffpuffervermögens der sandigen Böden ist der örtliche oberflächennahe Grundwasserleiter gegen stoffliche Belastungen besonders empfindlich.

### 8.2.3 Schutzgut Klima/Luft:

Die Gemeinde Rickling liegt im Bereich der typisch atlantisch geprägten Großwetterlage mit ausgeglichenen Temperaturen, relativ hohen Niederschlagsmengen (mittlere Niederschlagsverteilung von 800 - 850 mm/Jahr) und vorwiegend westlichen Winden. Informationen von möglichen

Luftbelastungen liegen für den Planungsraum nicht vor und sind aufgrund der Lage des Plangebietes im dünnbesiedelten Landschaftsraum und der vorherrschenden Hauptwindrichtung nicht zu erwarten. Der Planungsraum wurde so gewählt, daß Geruchs-Emissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben zu keinen erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes führen.

Kleinklimatisch positiv wirken insbesondere die am Planungsraum angrenzenden Knicks mit Überhältern sowie der Nadelbaumbestand am nördlichen Planungsrand durch Pufferung von Windgeschwindigkeiten und Temperaturextremen, Staubbinding und Erhöhung der Luftfeuchtigkeit.

**Bewertung:**

- Ortsklimatisch positive ausgleichende Funktionen erfüllen die vorhandenen Knicks und Überhälter. Der Planungsraum ist nicht besonders windexponiert. Flächen von lokalklimatischer Bedeutung, z.B. feuchte Grünlandniederungen oder Waldbestand, werden nicht beeinträchtigt.

**8. 2.4 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:**

**8. 2.4.1 Ackerland:**

Die Eingriffsfläche besteht hauptsächlich aus dem Biotop- und Nutzungstyp "Acker". Die Ackerfläche wird z.Zeit nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt, sondern extensiv als Mäh- und zum Teil Gartenfläche. Es hat sich eine strukturreiche Brachevegetation aus hauptsächlich Rainfarnfeldern, Quecke, Echtes Johanniskraut, Beifuß und Wegericharten, z.T. mit Weißdornjungwuchs entwickelt. Nach örtlicher Mitteilung wurde nach Aufgabe der Ackernutzung auf eine weitere intensive Behandlung der Baulandfläche verzichtet, um den Zeitraum bis zur Bebauung aus Naturschutzgründen möglichst im Sinne einer naturnahen und extensiven Nutzung zu überbrücken.

**Zufallsbeobachtung planungsrelevanter Fauna:**

- Es wurden keine Arten beobachtet.

**Schutzstatus:**

- ohne.

Hinweis: Eine Einstufung als "sonstige Sukzessionsfläche" im Sinne von § 15 a LNatSchG erfolgt nicht, da die Fläche nicht im Außenbereich liegt.

**Bewertung:**

- Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Lage der Fläche im Ortszentrum handelt es sich noch um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Aufgrund der trockenen, mageren Bodenverhältnisse verfügt die Fläche über ein bedeutendes Entwicklungspotential für an trockenere und nährstoffärmere Standorte angepaßte Wildpflanzen und -tiere.

**8. 2.4.2 Knicks:**

An der Nordgrenze des Planungsraumes verläuft ein Knick.

Die Bewertung des Knicks erfolgte gem. dem ökologischen Knickbewertungsrahmen des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schl.-H., Abt. Naturschutz und Landschaftspflege (Einteilung der Knicks in 3 Bewertungsklassen; I = hochwertig, II = mittlere Wertigkeit, III = weniger wertvoll).

**Knick-Biotop:**

Länge im Planungsraum: ca. 250 m.

Wallhöhe: ca. 0,5 - 1,0 m.

Strauchschicht: Rotbuche, Holunder, Hainbuche, Eberesche, Weißdorn, Eiche, Vogelkirsche, Spitzahorn.

Dominant: Rotbuche.

Pflegezustand: Knicken und Wiederaufsetzen des Walles kann empfohlen werden. Überhälter-Rotbuchen vorhanden.

**Bewertung:** II.

**Schutzstatus:**

Knicks gehören zu den gesetzlich geschützten Lebensräumen (§15 b LNatSchG und ergänzender Hinweise aus dem Knickerlass vom 30.08.1996). Die Beseitigung von Knicks ist verboten. Das

gleiche gilt für alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Landschaftsbestandteile führen können. Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen und Befreiungen vom Beseitigungsverbot zulassen.

### 8.2.4.3 Anpflanzung

Zwischen der Ackerbrache und der größtenteils unbefestigten Straße "Bergkoppel" liegt ein ca. 2 - 3 m breiter, teilweise ebenerdig, teilweise 0,3 m hoher knickwallartig gestalteter Pflanzstreifen mit Ziergartengehölzen (z.B. Rosa rugosa) sowie im westlichen Teil mit Schlehe und Weißdorn.

**Schutzstatus:**

- ohne

**Bewertung:**

- Der Pflanzstreifen ist aufgrund der Strukturvielfalt und der Vernetzungsfunktion ähnlich wie ein Knick ökologisch bedeutsam und erhaltenswert.

### 8.2.2 Schutzgut Ortsbild/Erholungslandschaft:

Landschaftsbildbestimmend im/am Planungsraum ist/sind die

- geomorphologisch bedingte, für ein Sandergebiet typische flachkuppige Geländegestalt mit der westlich eingeschnittenen ca. 1 m tieferliegenden Bahntrasse,
- linienhaften Knicks im Norden, hier mit hohen ortsbildprägenden Rotbuchen-Überhängen, sowie den hohen, den Raum abschließenden dunklen einartigen und gleichaltrigen Nadelbaumbeständen,
- lockere Bebauung mit eingeschossigen jüngeren und älteren Wohnhäusern mit Satteldächern und überwiegend städtisch geprägten Vorgärten (Koniferen, Ziergartengehölze, z.T. Obstbäume, Rasen) sowie dem neuen Feuerwehrhaus im Osten mit wassergebundenem Platz (Dorfanger).

**Bewertung:**

- Der Planungsraum liegt optisch in einem Bereich mit ländlich-dörflichen Siedlungsflächen und ist aufgrund der vorhandenen Großgrünstrukturen in die Umgebung eingebunden.

## 8.3. Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes werden folgende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vorbereitet:

### 8.3.1 Schutzgüter Boden/Wasser:

- Bodenversiegelung sowie Bodenauf- und -abtrag durch die Errichtung von Einzelhäusern inklusive Zufahrten und Nebenanlagen, Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen sowie die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf einer

- Nettobaufläche von ca.  $4.800 \text{ m}^2 \times 0,45$  (GRZ 0,30 + 50%) = ca.  $2.160 \text{ m}^2$
- Neuversiegelung Verkehrsfläche (Planstr. "A", 6 m breit) = ca.  $1.110 \text{ m}^2$
- Verkehrsflächen, wasserdurchlässig (Weg 1 und 2) = ca.  $318 \text{ m}^2$
- Platzerweiterung, wasserdurchlässig = ca.  $770 \text{ m}^2$

**Summe Bodenversiegelung = ca.  $4.358 \text{ m}^2$**

**Eingriffsfolgen (sind erheblich):**

Durch die Bodenversiegelung kann die Erdoberfläche folgende Funktionen im Naturhaushalt nicht mehr optimal erfüllen:

- mechanische Filterwirkung und stoffliche Pufferung für versickerndes Oberflächenwasser (besonders bei sandigen und tonigen Kornfraktionen im Boden),
- Lebensraum für die Bodenfruchtbarkeit fördernden Mikroorganismen und Kleinlebewesen der oberen Bodenhorizonte,
- Biotop- und Standortverlust für Wildpflanzen und Wildtiere, bzw. für Kulturpflanzen und -tiere,
- Reduzierung der oberflächennahen Grundwasserneubildung durch Ableiten der Oberflächenwässer von versiegelten Flächen, damit mögliche Zunahme der stofflichen Fließgewässerbelastung durch Aufnahme der abgeleiteten Oberflächenwässer.

### 8. 3.2 Schutzgut Klima/Luft:

Durch den Betrieb der Wohnhäuser entstehen neben den Emissionen aus dem Kfz-An- und Abfahrverkehr Emissionen (z.B. CO<sub>2</sub>, SO<sub>2</sub>) aus den Gebäuden insb. in den Wintermonaten während der Heizperiode.

Die Abgase wirken je nach Wahl des Energieträgers (Heizöl EL, Gas, Holz) unterschiedlich luftbelastend.

Gas ist in der Regel als emissionsärmster Brennstoff einzustufen.<sup>1</sup>

#### Eingriffsfolgen (sind nicht besonders erheblich):

Ortsklimatisch relevante Beeinträchtigungen des Klimas sind durch das BV aufgrund der Lage im ländlichen Raum mit ständigem Luftmassenaustausch vorwiegend in östliche Richtung nicht zu erwarten.

### 8. 3.3 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Tiere/Pflanzen)

Durch die Errichtung des Baugebietes wird eine ehemalige innerörtliche Ackerfläche, die aufgrund der derzeitigen Vegetationsbedeckung aus fachlicher Sicht eine Bedeutung für

- Tierarten, z.B. Heuschrecken, Tagfalter, Sandbienen, Bienen, Schwebfliegen, Spinnen, Käfer, Vögel und
- speziellen Ackerwildkräuter (z.B. Rainfarn, Doldenblütlern) hat, verbraucht.

Die Verdichtung des Siedlungsgebietes vergrößert zwar auch die Störauswirkungen (Licht-/Geräuschemissionen, verstärkter Naherholungsdruck) in die angrenzende freie Landschaft mit den dort lebenden Wildtierarten, durch die Lage des geplanten Baugebietes im Ortszentrum ist aber eine wesentliche Reduzierung des Lebensraumes mittlerer und größerer wildlebender Säugetierarten (z.B. Fuchs, Dachs, Feldhase, Rebhuhn, Rehwild) nicht zu besorgen.

#### Eingriffsfolgen (sind nicht erheblich):

- mögliche funktionale Biotopabwertung des Knicks durch Heranlegung von Wohnnutzungen (Lärm-, Lichtemission, Florenverfälschungsrisiko durch Einbringen von Gartenpflanzen oder Gartenabfällen auf dem Knickwall), wodurch die relative Ungestörtheit der Knickflora und -fauna reduziert wird. Damit verliert der Lebensraum "Knick" weiter an Bedeutung für die heimische Pflanzen- und Tierwelt.
- Verbrauch des temporären Lebensraumes der o.a. Tier- und Pflanzenarten. Trotz der aktuellen Biototypisierung liegt ein Eingriff in "sonstige Sukzessionsflächen" oder "Staudenfluren" aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht vor.

### 8. 3.4 Schutzgut Landschaftsbild/Erholungslandschaft:

Der Eingriff in das Landschaftsbild/Ortsbild entsteht insb. durch

- Verbrauch/Reduzierung von erlebniswirksamer Frei- und Grünfläche im Ort durch Umwandlung von ehemals landwirtschaftlicher Nutzfläche mit Knicks in Wohngebiet mit Einzelhausbebauung sowie möglicher Bauverdichtung mit Verstädterungstendenz im noch überwiegend locker bebauten, ländlich dörflichem Siedlungsraum.

#### Eingriffsfolgen (sind nicht erheblich):

- Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht erheblich, da sich die geplante Bebauung optisch in die durch vorhandene Gebäude geprägte Umgebung einfügen wird, der Planungsraum nicht besonders exponiert liegt und insb. die nördliche Grünabschirmung erhalten bleibt.

---

<sup>1</sup> Reuter, Baumüller, Hoffmann: Luft und Klima als Planungsfaktor im Umweltschutz, expert-Verlag, 1991

## 8.4. Schutz-, Pflege- und Entwicklung von Natur und Landschaft

### 4.1 Grünplanerisches Konzept:

Unter der Vorgabe, mit Grund und Boden sparsam umzugehen (§ 1 Abs. 5 BauGB), ist auf eine ökonomische Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Bauflächen zu achten. Der Zwang, weitere Bauflächen zu erschließen und damit weitere Landschaft zu verbrauchen, wird dadurch minimiert. Gleichzeitig soll der dörfliche Charakter von Rickling erhalten bleiben, das geplante Neubaugebiet soll sich der Geländegestalt und den vorhandenen Knickstrukturen anpassen.

Die Erschließungsstraße und der Festplatz am Feuerwehrhaus soll durch Baumpflanzungen eine Grün- und Freiraumgestaltung erhalten. Das neue Wohngebiet wird durch Knickneuanlagen im Osten vom Festplatz und im Westen von der noch nicht baulich genutzten Ortsrandlage an der Bahntrasse abgegrenzt. Der nördliche Knick mit Überhängen bleibt erhalten und wird durch eine öffentliche Sukzessionsfläche mit Wanderweg vom Wohngebiet und durch Schutzstreifen abgepuffert, so daß seine Biotopfunktionen möglichst erhalten werden.

Um die Wirtschaftlichkeit der Bauleitplanung (das Baugebiet ist relativ kleinräumig) nicht zu gefährden, sollen die **Kompensationsflächen** nur zum Teil im Eingriffsplanungsraum, hauptsächlich aber **extern** geplant werden.

### 8.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen (§ 8 Abs. 2 BNatSchG)

Um vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, werden folgende grünplanerische Vorschläge/Festsetzungen entwickelt:

#### 8.4.2.1 Schutzgut Boden/Wasser:

- Befestigung von Fahrflächen und PKW-Stellplätze auf den privaten Grundstücken in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. wassergebundene Decke, Recyclingschotter, breitfugig verlegtes Pflaster).
- Planung einer möglichst schmalen und kurzen Erschließungsstraße.
- Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers von privaten und öffentlichen Flächen vor Ort, um Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung zu minimieren.
- Entsorgung des Schmutzwassers über die vorhandene Kläranlage.
- Befestigung der Wege 1 und 2 mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Lehm Kies).

#### 8.4.2.2 Schutzgut Klima/Luft:

- Reduzierung der Bodenversiegelung, Erhaltung von Versickerungs- und Verdunstungsflächen zur Regulation von Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit (siehe vorstehende Schutzgüter).
- Erhalt der lokalklimatisch bedeutsamen Strukturen (Knicks und Bäume mit Windschutzfunktion).
- Einrichtung einer Luft und Klima schonenden, emissionsarmen Energieversorgung (z.B. Erdgas).
- Kein Ausschluß von Solaranlagen auf den Dächern.
- Kein Ausschluß von Grasdächern auf Garagen und Carports.

#### 8.4.2.3 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

- Auswahl eines Baugebiet - Standortes, der keine Räume mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz berührt und im FNP als Baufläche dargestellt ist.
- Umfassender Erhalt der aus Artenschutzgründen besonders bedeutsamen Strukturen innerhalb des B. - Plan Gebietes (Knick mit Überhängen).
- Festsetzung von Pufferzonen zwischen den Neubaugrundstücken und vorhandenen oder geplanten Knicks, die auch mit baugenehmigungsfreien Anlagen nicht bebaut werden dürfen und teilweise als Saum entwickelt werden.

#### 8.4.2.4 Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild:

- Festsetzung einer max. Sockel, Trauf- und/oder Firsthöhe, um die Gebäudehöhen der vorhandenen Bebauung anzupassen und um eine Ausstrahlung der geplanten Wohngebäude in den Landschaftsraum zu minimieren.